

MERKBLATT

Aufnahme in die BVK

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen Sie in die BVK aufgenommen werden und welche Beiträge entrichtet werden müssen.

Welche Arbeitgeber können sich der BVK anschliessen?

Die BVK ist die Vorsorgeeinrichtung für Kundinnen und Kunden von angeschlossenen Arbeitgebern aus den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung aus der ganzen Schweiz. Diese machen ungefähr 60 Prozent der Versicherten aus. Die übrigen 40 Prozent sind die Angestellten des Kantons Zürich.

Unter welchen Voraussetzungen werde ich als Arbeitnehmer aufgenommen?

Sie werden in die BVK aufgenommen, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis eingehen und ein Jahressalär von mehr als 21'330 CHF erzielen (Stand 1.1.2019). Seit dem 1. Januar 2019 hat Ihr Arbeitgeber die Möglichkeit schon tiefere Löhne ab einem Jahressalär von 14'220 CHF zu versichern. Der Arbeitgeber informiert Sie gerne, ob er sich für diese Option entschieden hat. Bei Anstellungen, die weniger als ein Jahr gedauert haben, wird der Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

Beispiel

Sie verdienen während einer viermonatigen Anstellung 20'000 CHF. Sie werden in die BVK aufgenommen, weil die jährliche Eintrittsschwelle von 21'330 CHF ebenfalls auf vier Monate heruntergerechnet wird. Sie trägt somit nur noch 7'110 CHF (21'330 CHF / 12 Monate x 4 Monate).

Behörden- und Gerichtsdolmetscher/-innen

Sie gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbstständig erwerbstätig. Sie werden aufgenommen, sofern die finanzielle Eintrittsschwelle erreicht wird.

Behördenmitglieder, z.B. Gemeinderat, Schulpflege

Sie werden aufgenommen, sofern die feste Grundentschädigung die Eintrittsschwelle erreicht.

In welchen Fällen werde ich nicht versichert?

Selbst wenn Sie mit Ihrem Einkommen die Eintrittsschwelle erreichen, werden Sie in folgenden Fällen nicht versichert:

- Ihre Anstellung ist befristet und erfolgte für höchstens drei Monate.
- Sie üben nur eine Nebenbeschäftigung aus und sind im Hauptberuf obligatorisch versichert.
- Sie üben nur eine Nebenbeschäftigung aus und sind hauptberuflich selbstständig erwerbend (Formular «Erklärung Nebenerwerb/Haupterwerb»).
- Sie sind im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid.

Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?

Massgebend ist das vom Arbeitgeber gemeldete Salär. Dieses beinhaltet den Jahreslohn sowie regelmässige Zulagen. Ab Januar 2019 können vom Arbeitgeber auch Sitzungsgelder und Honorare eingerechnet werden. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen.

Nicht als regelmässige Zulagen gelten

Dienstaltersgeschenke, Vergütungen für Überzeit, Barabgeltungen der Ferien, Einmalzulagen, Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen, und Abfindungen.

Behördenentschädigungen

Diese bestehen meist aus einer Grundentschädigung (Pauschale), Sitzungsgeldern und Spesen. Als anrechenbarer Lohn gilt nur die Grundentschädigung ausser ihr Arbeitgeber hat in einer Zusatzvereinbarung die Sitzungsgelder mit eingeschlossen

Was müssen Selbstständig-erwerbende im Nebenerwerb beachten, die bei der BVK angemeldet werden?

Selbstständige, die bisher nicht einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, konnten jährlich bis zu 34'128 CHF (Stand 2019) oder maximal 20% des Erwerbseinkommens steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Nach der Aufnahme in die BVK gilt der Maximalbetrag von 6'826 CHF (Stand 2019). Dafür entstehen normalerweise steuerbegünstigte Einkaufsmöglichkeiten in der BVK.

In welchem Alter erfolgt die Aufnahme in die BVK?

Frühestens im Alter 18 werden Sie für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Der Sparprozess für die Altersvorsorge beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird.

Was ist unter dem Begriff «versicherter Lohn» zu verstehen?

Der versicherte Lohn entspricht dem vom Arbeitgeber gemeldeten anrechenbaren Jahreslohn (AHV-pflichtiges Einkommen), vermindert um den AHV-Koordinationsabzug. Dadurch versichern AHV/IV und BVK nicht die gleichen Lohnanteile.

Der versicherte Lohn ist einerseits die Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die BVK, andererseits für die Berechnung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Wie hoch ist der Koordinationsabzug?

Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug 24'885 CHF (Stand 2019). Bei einer Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Beispiel

	100%	70%	50%
Anrechenbarer Jahreslohn	CHF 80'000	CHF 56'000.00	CHF 40'000.00
- Koordinationsabzug	CHF 24'885	CHF 17'419.50	CHF 12'442.50
= versicherter Jahreslohn	CHF 55'115	CHF 38'580.50	CHF 27'557.50

**Wie werden die
Vorsorgeleistungen
finanziert?**

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Arbeitnehmenden, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge (Zinsen). Der Arbeitgeber übernimmt standardmässig 60% der Beiträge, der Arbeitnehmende 40%. Die Beiträge werden jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die BVK überwiesen.

**Welche Beiträge müssen
bezahlt werden?**

Die geschuldeten Beiträge bestehen aus Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung.

Arbeitnehmerbeiträge / Sparbeitragsvariante «Standard»

(in Prozent des versicherten Lohnes)

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 - 20	0,0%	0,8%	0,8%
21 - 23	4,0%	0,8%	4,8%
24 - 27	5,2%	0,8%	6,0%
28 - 32	6,4%	0,8%	7,2%
33 - 37	7,6%	0,8%	8,4%
38 - 42	8,8%	0,8%	9,6%
43 - 47	10,0%	0,8%	10,8%
48 - 52	10,8%	0,8%	11,6%
53 - 65	11,6%	0,8%	12,4%
66 - 70	6,0%	0,0%	6,0%

Arbeitgeberbeiträge

(in Prozent des versicherten Lohnes)

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 - 20	0,0%	1,2%	1,2%
21 - 23	6,0%	1,2%	7,2%
24 - 27	7,8%	1,2%	9,0%
28 - 32	9,6%	1,2%	10,8%
33 - 37	11,4%	1,2%	12,6%
38 - 42	13,2%	1,2%	14,4%
43 - 47	15,0%	1,2%	16,2%
48 - 52	16,2%	1,2%	17,4%
53 - 65	17,4%	1,2%	18,6%
66 - 70	9,0%	0,0%	9,0%

**Flexible
Sparbeitragsvarianten**

Versicherte können ab 2017 mitbestimmen, wie viel Alterskapital sie ansparen wollen. Zur Wahl stehen drei Sparbeitragsvarianten:

- a) Variante «Basis» (-2%)
- b) Variante «Standard»
- c) Variante «Top» (+2%)

In der Beitragsvariante «Basis» zahlen Sie 2 Prozentpunkte weniger ein als in der Beitragsvariante «Standard». In der Beitragsvariante «Top» zahlen Sie 2 Prozentpunkte mehr ein als in der Beitragsvariante «Standard». Standardmässig sind alle Versicherten der Variante «Standard» zugeteilt.

Sparbeiträge Arbeitnehmer

Alter	Variante «Basis»	Variante «Standard»	Variante «Top»
21 - 23	2,0%	4,0%	6,0%
24 - 27	3,2%	5,2%	7,2%
28 - 32	4,4%	6,4%	8,4%
33 - 37	5,6%	7,6%	9,6%
38 - 42	6,8%	8,8%	10,8%
43 - 47	8,0%	10,0%	12,0%
48 - 52	8,8%	10,8%	12,8%
53 - 65	9,6%	11,6%	13,6%
66 - 70	4,0%	6,0%	8,0%

Der Arbeitgeber leistet seinen Sparbeitragsanteil immer nach der Variante «Standard».

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt «Flexibel sparen mit Beitragsvarianten» oder auf unserer Internetseite www.bvk.ch/beiträge.

Wie kann ich meine Sparbeitragsvariante ändern?

Sie können jährlich auf den 1. Januar die Sparbeitragsvariante wählen. Die Wahlerklärung hat bis zum 30. November jeweils im Voraus zu erfolgen. Die gewählte Sparbeitragsvariante gilt solange, bis Sie eine andere Wahl treffen. Die Sparbeitragsvariante kann jeweils für das Folgejahr angepasst werden.

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeeinrichtungen?

Sie sind verpflichtet, bei Aufnahme in die BVK alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen einzubringen. Dadurch erhöht sich das für die Berechnung Ihrer Altersrente massgebende Sparkapital. Sie erhalten von uns einen personalisierten Einzahlungsschein, den Sie Ihrer früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung für die Überweisung senden können.

Kann ich freiwillig zusätzliche Leistungen einkaufen?

Sobald Sie die Freizügigkeitsleistung Ihrer vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die BVK übertragen haben, können wir prüfen, ob eine Vorsorgelücke besteht. Eine allfällige Lücke können Sie mit persönlichen Einkäufen freiwillig schliessen. Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt «Persönlicher Einkauf».

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.